Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18/23 588
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode



des Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)

vom 24. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2020)

zum Thema:

WLAN und digitale Infrastruktur an Berliner Schulen - Teil 2

und **Antwort** vom 10. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23588 vom 24. Mai 2020 über WLAN und digitale Infrastruktur an Berliner Schulen – Teil 2

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.Sind die allgemeinbildenden Schulen im Land Berlin Teil des unmittelbaren Landesdienstes und fallen dementsprechend in den Geltungsbereich des EGovGBln?

Zu 1.:

Der Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) ist in § 1 Abs. 1 bestimmt: "Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Berliner Verwaltung." Insofern fällt die Digitalisierung der administrativen Prozesse des Berliner Schulwesens, in denen die Schulaufsichtsbehörde, die Schulbehörden sowie die Schulen in verteilten Verantwortlichkeiten jeweils Aufgaben wahrnehmen, in den Geltungsbereich des EGovG Bln. Dies wird beim Aufbau der Zentralen Schulverwaltungsumgebung sowie der Einführung der Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank (LUSD) bereits systematisch umgesetzt.

Die Digitalisierung der pädagogischen Prozesse hingegen fällt explizit nicht in den Geltungsbereich des EGovG Bln, da in diesen Prozessen keine Verwaltungstätigkeit wahrgenommen wird, sondern pädagogische Arbeit zur Erreichung von Bildungsund Erziehungszielen mit entsprechend anders gelagerten Zielstellungen und Anforderungen an IT-Verfahren und IT-Infrastruktur.

2. Wird bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zwischen <u>administrativer</u> und <u>edukativer</u> Information- und Kommunikationstechnologie (IKT) unterschieden?

Zu 2.:

Aus einer übergeordneten Perspektive gibt es diese Unterscheidung, da aus administrativen und pädagogischen Prozessen jeweils spezifische Zielstellungen und Anforderungen an IT-Verfahren und IT-Infrastruktur erwachsen, die in der Umsetzung entsprechend berücksichtigt werden müssen. Gleichzeitig darf diese Unterscheidung

jedoch nicht als systematische Unterscheidung verstanden werden, da die Grenzen des pädagogischen und administrativen Handelns oftmals fließend sind. Vielmehr gilt es, diese beiden Aspekte stets integriert zu betrachten und dies in der Digitalisierung auf der Ebene von IT-Infrastrukturen, IT-Verfahren und digitalen Werkzeugen zu berücksichtigen. Und auch aus organisatorischer Sicht müssen beide Bereiche integriert betrachtet werden, sei es in übergreifenden Konzepten für strategische Steuerung, Anforderungsmanagement, Service & Support, IT-Betreuung, IT-Sicherheit und Datenschutz. Ein entsprechendes Konzept wird im Rahmen einer pädagogisch-administrativen Digitalisierungsstrategie zurzeit erarbeitet.

- 3. Wer ist demnach zuständig für die Beauftragung und Bezahlung der administrativen IKT?
- a) Welche fachliche Stelle in welcher Senatsverwaltung führt diesbezügliche Aufträge aus und ist für den Betrieb zuständig?
- b) Sind nach der (eingeschränkten) Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach der COVID-19-Pandemie zusätzliche Ausschreibungen oder Veränderungen bei den Ausschreibungen der administrativen IKT geplant?

Zu 3. a:

Für die administrative IKT ist das Sachgebiet eGovernment@School zuständig, die Beauftragungen erfolgen durch die zuständige Haushaltsbeauftragten-Stelle. Der Betrieb der Zentralen Schulverwaltungsumgebung und der Berliner LUSD erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum (ITDZ) Berlin.

Zu 3. b:

Derzeit wird geprüft, ob für den Notfallbetrieb der Schuladministration die Schulleitungen über einen Mobilen Client ortsunabhängig die administrativen Tätigkeiten durchführen können. Weiterhin ist in Klärung, ob durch die Einrichtung einer Lehrkräfte-E-Mail die Kommunikation zwischen (Schul-)Verwaltung und Lehrkräften in Notfällen sichergestellt werden kann.

- 4. Wer ist demnach zuständig für die Beauftragung und Bezahlung der edukativen IKT?
- a) Welche fachliche Stelle in welcher Senatsverwaltung führt diesbezügliche Aufträge aus und ist für den Betrieb zuständig?
- b) Sind nach der (eingeschränkten) Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach der COVID-19-Pandemie zusätzliche Ausschreibungen oder Veränderungen bei den Ausschreibungen der edukativen IKT geplant?

Zu 4.:

Gemäß § 109 Schulgesetz (SchulG) obliegt den Bezirken die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen. Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen. Dies beinhaltet auch die Zuständigkeit für die Ausstattung der Schulen mit IT und IT-Peripherie sowie die Breitbandversorgung der Schulen und die schulinterne Infrastruktur.

5. Ist der Senat der Ansicht, dass die allgemeinbildenden Schulen als digital zukunftstauglich aufgestellt sind? Wenn Ja, warum? Wenn Nein, warum nicht?

Zu 5.:

Die allgemeinbildenden Schulen sind in Bezug auf die digital gestützte Bildung sehr heterogen. Einige Berliner Schulen sind sehr gut ausgestattet, verfügen über ein zukunftsweisendes Medienkonzept und arbeiten im Unterricht intensiv mit digitalen Medien. Sie engagieren sich nachhaltig und qualitätsorientiert in den folgenden Themenbereichen:

- Begleitung und F\u00f6rderung der Jugendlichen im Hinblick auf digital gest\u00fctzte Bildung
- Einordnung der digital gestützten Bildung in die Lehr- und Lernprozesse
- Kooperationen und Netzwerke

Die Schulen verfolgen das Ziel, die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln, die für Lernende im 21. Jahrhundert herausragend sind:

- Kommunikation
- Kollaboration
- Kreativität
- Kritisches Denken

Aktuell wird intensiv daran gearbeitet, dass alle Schulen aus Mitteln des Berliner Landeshaushalts bzw. aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 in ihrer IT - Infrastruktur deutlich besser ausgestattet werden.

Berlin, den 10. Juni 2020

In Vertretung

Beate Stoffers Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie